

## Anmerkungen zur Vernehmlassung betreffend Berufsauftrag

### **Der vorgeschlagene Berufsauftrag ist sinnvoll.**

Der Verband der Schulleitenden VSLZH ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die Arbeitszeit der Lehrpersonen endlich über eine Jahresarbeitszeit zu definieren. Dies lässt einen differenzierenden Einsatz der Lehrpersonen zu und kann klar aufzeigen, was zum Arbeitspensum gehört, und was nicht. Der vorgelegte Berufsauftrag teilt die Arbeitszeit in sinnvolle Bereiche ein und spart Zeit aus, welche von der Schulleitung disponiert werden kann. Dies ist im Sinne einer Flexibilisierung des Personaleinsatzes zu begrüssen, auch weil spezielle Fähigkeiten der Lehrpersonen besser genutzt werden können.

### **Die Umsetzung braucht mehr Ressourcen als vorgesehen.**

Es wird heute viel Arbeit durch die Lehrpersonen ausserhalb der Normverpflichtung verrichtet. Diese wird von den meisten Gemeinden zusätzlich als „Überzeit“ entschädigt, üblicherweise zu deutlich tieferen Tarifen, als der Unterricht. Im vorgelegten Berufsauftrag wurde vergessen, dass diese Arbeitszeit, bezogen auf den ganzen Kanton, auf die heutige Arbeitszeit aufsummiert werden und im Lohnbudget des Kantons berücksichtigt werden muss. Diese Arbeitszeit muss den Schulen unbedingt durch mehr Vollzeiteneinheiten zur Verfügung gestellt werden!

### **Spezielle Eigenheiten des Lehrberufes sind zu berücksichtigen**

Die saisonalen Eigenheiten des Lehrberufes verlangen, dass der Arbeitsbereich „Unterricht und Klasse“ während drei Vierteln des Schuljahres das Geschehen dominiert. Dies führt zu sehr hohen Belastungen während der Schulwochen. Sowohl die für die Berufseinsteigenden, als auch für die älteren Lehrpersonen führt diese Eigenheit gerne zu Überlastungen. Deshalb muss bei diesen beiden Personengruppen eine Entlastung während der Schulwochen stattfinden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn diese Entlastung als Reduktion der Lektionenzahl stattfinden kann. Die Gesetzgebung muss dies zwingend vorsehen.

### **Forderungen des VSLZH**

- Die Ressourcen müssen dem Bedarf angepasst werden (vgl. Pt. 12 der Vernehmlassung).
- Die Kompetenz zum Einsatz all dieser Ressourcen gehört in die Hand der Schulleitung.
- Es ist mit 60 Stunden pro Lektion zu rechnen (vgl. Pt. 5 und 6 der Vernehmlassung).
- Junglehrpersonen sind mit mindestens 50 Jahresstunden zu entlasten.
- Mehrklassenlehrpersonen sind mit mindestens 50 Jahresstunden zu entlasten.
- Die Altersentlastung hat 60 Stunden (ab 50 Jahren) und 120 Stunden (ab 60 Jahren) zu betragen.

5.5.08 /r.